



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## Schenkungen und ihre Folgen im Erbfall

Regelmäßig sind Eltern bestrebt, ihre Kinder bei ihrem Start in das Berufsleben nach Kräften zu unterstützen. Seien es finanzielle Unterstützungen beim Erwerb des ersten PKW, dem Start in die Selbständigkeit oder beim Bau eines Eigenheims. Im Laufe der Zeit geraten diese Unterstützungen möglicherweise langsam in Vergessenheit. Bis zum Erbfall, bei dem sich herausstellt, dass die viele Jahre zuvor geleisteten Schenkungen mitunter spürbare Auswirkungen auf erb- und pflichtteilsrechtliche Ansprüche haben.

Abkömmlinge des Erblassers, die dessen gesetzliche Erben werden, sind nach § 2050 Abs. 1 BGB verpflichtet, vom Erblasser lebzeitig erhaltene Ausstattungen bei der Erbauseinandersetzung untereinander auszugleichen, sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat. Andere lebzeitige Zuwendungen als Ausstattungen sind gemäß § 2050 Abs. 3 BGB nur auszugleichen, wenn der Erblasser die Ausgleichung zum Zeitpunkt der Zuwendung angeordnet hat.

Beispiel:

Der ledige Herr Maus hat zwei Söhne, Michael und Ben. Der jüngste Sohn, Ben, ist noch Schüler und möchte später studieren. Michael ist bereits berufstätig und verheiratet. Herr Maus freut sich über Bens gute Noten und möchte ihm daher 20.000,00 € schenken. Herr Maus verfügt jedoch nicht über genug Geld, um seinem Sohn Michael lebzeitig den gleichen Betrag zu schenken und beide Kinder auf diese Weise gleich zu behandeln. Herr Maus möchte jedoch, dass seine Söhne zumindest später nach seinem Tod gleichgestellt werden. Er überweist Ben daher das Geld und bestimmt einige Zeit später in seinem Testament, dass Ben die 20.000,00 € mit Michael ausgleichen

muss. Viele Jahre später verstirbt Herr Maus. Nach dem Erbfall zeigt sich, dass Herr Maus sein Ziel, beide Söhne gleich zu behandeln, auf diese Weise nicht erreichen konnte: Als er die 20.000,00 € an Ben überwiesen hat, hat er nicht geregelt, welche Auswirkungen die Zuwendung nach seinem Tod haben soll. Vielmehr hat er erst in seinem späteren Testament angeordnet, dass Ben die Schenkung ausgleichen lassen muss. Diese Anordnung kommt jedoch zu spät und ist unwirksam, wenn – wie hier – durch die Anrechnung der Erb- oder Pflichtteil des bedachten Kindes berührt wird. Fällt dieses Versäumnis noch vor dem Erbfall auf, kann die unbeabsichtigte Folge nur behoben werden, wenn sich die Abkömmlinge über die Aufteilung des Nachlasses einig und freiwillig zur gewollten Anrechnung bereit sind. Oftmals ist dies jedoch nicht der Fall.

Wichtig ist daher, die Auswirkungen einer Schenkung nach dem Tod bereits vorab zu berücksichtigen und bei Vornahme der Schenkung festzulegen, dass diese im Erbfall unter den Kindern ausgleichspflichtig ist. Doch wie muss eine Ausgleichung, wenn sie rechtzeitig angeordnet wird, erfolgen? Hierzu ein weiteres

Beispiel:

Frau König hat zwei Kinder, Elisabeth und Anne. Frau Kaiser hat Elisabeth 80.000,00 € geschenkt mit der Bestimmung, dass sie diesen Betrag nach seinem Tod mit ihrer Schwester Anne ausgleichen muss. Anne hingegen hat zum Start in ihre Selbständigkeit als Grafikerin eine Aussteuer von 20.000,00 € erhalten. Als Frau König stirbt, hinterlässt sie einen Gesamtnachlass von 300.000,00 €. Elisabeth und Anne werden Miterbinnen zu gleichen Teilen.



Ralf Fahrenholz, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

Für die Ausgleichung ist der Nachlasswert zunächst um die beiden Zuwendungen in Höhe von insgesamt 100.000,00 € zu erhöhen. Die verschenkten Beträge werden dem Nachlassvermögen von Frau König mithin fiktiv hinzugerechnet. Der (fiktive) Nachlass beträgt mithin 400.000,00 €. Anschließend wird der Nachlasswert entsprechend den jeweiligen Erbquoten auf die Miterbinnen aufgeteilt. Elisabeth und Anne würden daher jeweils 200.000,00 € erhalten. Da Elisabeth von ihrer Mutter lebzeitig jedoch bereits 80.000,00 € erhalten hat, müssen diese 80.000,00 € von ihrem Erbteil in Höhe von 200.000,00 € abgezogen werden. Bei der Erbauseinandersetzung erhalte Elisabeth daher 120.000,00 €. Anne demgegenüber erhalte 200.000,00 € abzüglich der Aussteuer über 20.000,00 €, mithin 180.000,00 €.

Eine solche Erbauseinandersetzung wäre

im Regelfall jedoch ungerecht, da Schenkungen an die Kinder oftmals nicht gleichzeitig vorgenommen werden, sondern mit einigem zeitlichen Abstand erfolgen. Hat Elisabeth die 80.000,00 € bereits vor vielen Jahren bekommen, entsprechen die ihr von ihrer Mutter geschenkten 80.000,00 € nicht mehr dem Wert, den ein Betrag in Höhe von 80.000,00 € zum Todeszeitpunkt hat. Gleiches gilt für die Schenkung, die Anne später erhalten hat. Erforderlich ist daher, dass die Beträge mittels der jeweiligen Lebenshaltungskostenindizes auf die Wertverhältnisse zum Zeitpunkt des Erbfalls angeglichen werden.

Ist der Erbfall hat im Juni 2019 erfolgt, die Schenkung an Elisabeth im März 2010 und die Schenkung an Anne im August 2002, errechnen sich die Werte der Schenkungen im Zeitpunkt des Erbfalls wie folgt:

Das Statistische Bundesamt gibt jeden Monat den aktuellen Verbraucherpreisindex bekannt. Dieser Index beträgt für Juni 2019 105,7 Punkte, für März 2010 93,2 Punkte und für August 2002 82,7 Punkte. Den angepassten Wert der Schenkung an Elisa-

beth berechnet man, indem der Betrag der Schenkung zunächst durch 93,2 dividiert und das Ergebnis anschließend mit 105,7 multipliziert. Als berichtigter Schenkungsbetrag ergeben sich 90.729,61 €. Bei Anne beträgt der indexierte Wert der Schenkung 25.562,27 €.

Dementsprechend muss die Lösung aus unserem Beispiel wie folgt korrigiert werden: Frau Königs Nachlass von 300.000,00 € erhöht sich um die berichtigten Werte der Schenkungen auf insgesamt 416.291,88 €. Beiden Kindern stünde hiervon  $\frac{1}{2}$ , also 208.145,94 € zu. Elisabeth muss sich auf ihren Anteil die bereits erhaltenen 90.729,61 € anrechnen lassen, so dass ihr bei der Erbauseinandersetzung noch 117.416,33 € zustehen. Anne muss sich ihre eigene Schenkung anrechnen lassen und erhält noch 182.583,67 €.

Anhand dieser Wertverschiebungen zeigt sich, dass die Auswirkungen jeder Schenkung auf den künftigen Erbfall bedacht werden sollten, bevor die Schenkung vorgenommen wird.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB